OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851112/5/HW

Datum:
Linz, 1. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. C S, x, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 12.9.2018 betreffend Berufsunfähigkeitsrente aus der Versorgungseinrichtung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 12.9.2018 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) beantragte mit Schreiben vom 23.8.2017 die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension. Begründend führte der Antragsteller unter anderem aus, dass im Jahr 2008 bei ihm eine Herztransplantation durchgeführt worden sei und er seit diesem Zeitpunkt täglich Medikamente zur Hintanhaltung etwaiger Abstoßungsreaktionen einnehmen müsse. Da Spenderorgane nur eine begrenzte Lebensdauer haben würden und er diese erhalten wolle, sei ihm eine weitere Ausübung des Rechtsanwaltsberufes nicht mehr möglich. Auch aufgrund der im Anwaltsberuf teilweise enormen Stresssituationen und der damit verbundenen psychischen Belastung sei die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes nicht mehr möglich. Der Bf legte mit dem Antrag auch diverse Befunde vor, welche insbesondere die erfolgte Herztransplantation betreffen.

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.8.2017 wurde der Bf aufgefordert, aktuelle Behandlungsunterlagen vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 9.2.2018 wurden vom Rechtsvertreter des Bf weitere Befunde vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.2.2018 wurde mitgeteilt, dass weder aus dem Antrag noch aus den vorgelegten Befunden zu entnehmen sei, welche konkreten Beeinträchtigungen durch die Herzoperation aufgetreten seien, die eine weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft unmöglich machen würden und welche therapeutischen Maßnahmen zur Behebung bzw. Linderung dieser Beeinträchtigungen ergriffen wurden. Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben aufgefordert, die Beeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu konkretisieren und entsprechende Behandlungsnachweise vorzulegen.

I.5. Mit Schreiben vom 13.4.2018 erstattete der Bf durch seinen Rechtsvertreter eine Stellungnahme, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, dass das transplantierte Herz eine schwächere Leistung als ein nichttransplantiertes Herz habe. Um Abstoßungsreaktionen hintanzuhalten, müssten vom Bf schwere immunsuppressive Medikamente eingenommen werden. Durch die immunsuppressive Wirkung der Medikamente werde das Immunsystem deutlich geschwächt und es sei damit eine hohe Anfälligkeit für diverse sonstige Erkrankungen gegeben. Die Auswirkungen würden in höheren bzw. zeitlich längeren Krankenständen und der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen und -Aufenthalten etc. bestehen. Die Auswirkungen auf den Anwaltsberuf seien eklatant, längere Krankenstände und Rehabilitationsaufenthalte würden zu Arbeitsausfällen in der Kanzlei führen. Durch die hohe Medikamenteneinnahme

komme es auch zu Sekundarschäden an Leber bzw. Nieren mit den damit verbundenen Beeinträchtigungen. Um die Funktionalität des gesamten Systems über viele Jahre hinweg zu erhalten, sei eine ruhige und stressfreie Lebensführung Voraussetzung. Der Anwaltsberuf sei ein äußerst hektischer, stressiger und nervenaufreibender Beruf verbunden mit vielen Belastungen (Termindruck, Erfolgsdruck etc.). Es seien also alle Faktoren enthalten, die sich auf ein transplantiertes Herz negativ auswirken. Die schwerste Auswirkung bestehe in der ständigen Herabsetzung der Belastbarkeit. Damit verbunden sei ein stetiger Leistungsabfall verbunden mit Krankenständen etc. Als weitere Erkrankungen hätten sich Diabetes, eine Osteoporose in der Lendenwirbelsäule und Durchblutungsstörungen in den Gliedmaßen (Beine, Arme, Hände) mit entsprechender Hautverfärbung eingestellt. Die aufgezählten gesundheitlichen Beeinträchtigungen würden dazu führen, dass der Bf in der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes beeinträchtigt sei, weil die Belastbarkeit herabgesetzt sei. Es seien Krankenstände wegen der hohen Krankheitsanfälligkeit aufgrund des stark herabgesetzten Immunsystems von mindestens zwei bis drei Monaten im Jahr zu erwarten.

I.6. Mit Schreiben vom 25.5.2018 forderte die belangte Behörde den Bf erneut auf, aktuelle medizinische Unterlagen vorzulegen, welche zumindest erkennen lassen, an welchen Erkrankungen der Bf aktuell konkret leide, die eine weitere Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unmöglich machen und welche medizinischen Fachgutachten zur Feststellung einer allfälligen Berufsunfähigkeit erforderlich bzw. geeignet seien. Die beantragte Beauftragung eines kardiologischen Fachgutachtens sei aus den vorgelegten Unterlagen zur Dauermedikation nicht nachvollziehbar.

I.7. Mit Schriftsatz vom 7.8.2018, eingelangt am 08.08.2018, erhob der Bf durch seinen Vertreter Säumnisbeschwerde.

I.8. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente aus der Versorgungseinrichtung Teil A und B der Rechtsanwaltskammer abgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht festgestellt werden könne, dass beim Bf eine mehr als dreimonatige Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorliege. Mangels aussagekräftiger aktueller medizinischer Unterlagen bzw. eines substantiierten Vorbringens des Bf zu den aktuellen Beeinträchtigungen sei es nicht möglich, eine mehr als drei Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes festzustellen. Trotz wiederholter Aufforderung aktuelle medizinische Unterlagen vorzulegen, welche konkrete Beeinträchtigungen erkennen lassen, die eine weitere Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unmöglich machen, beschränke sich der Bf auf allgemeine Ausführungen zu Herztransplantationen. Die Einnahme von Medikamenten vermöge für sich allein keine Berufsunfähigkeit zu begründen, sodass aus den vorgelegten

Dauermedikationen keine wesentlichen Erkenntnisse zum Vorliegen einer Berufsunfähigkeit gewonnen werden könnten. Der Bf behaupte zwar pauschal vermehrte bzw. längerdauernde gesundheitsbedingte Ausfälle, führe hierzu aber weder konkrete Zeiträume noch bestimmte zugrunde liegende Erkrankungen an. An aktuellen Erkrankungen seien lediglich Osteoporose und Diabetes nachgewiesen. Es sei nicht ersichtlich, welche Auswirkungen diese Erkrankungen auf den Alltag des Bf haben würden, die eine weitere Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unmöglich machen. Die Einbringung der Säumnisbeschwerde müsse dahingehend verstanden werden, dass der Bf nicht beabsichtige, noch irgendwelche Nachweise für das Vorhandensein einer Berufsunfähigkeit nachzureichen. Aus den vorliegenden Unterlagen seien keine Erkrankungen ersichtlich, die zu einer mehr als dreimonatigen Unfähigkeit zur weiteren Ausübung der Rechtsanwaltschaft führen würden. Überdies sei auch kein Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste gemäß § 7 Abs. 1 lit. c Satzung Teil A erklärt worden und es würden daher die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auch aus diesem Grund nicht vorliegen.

I.9. Dagegen wurde vom Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde eingebracht mit dem Antrag, den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente stattgegeben wird, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf als Rechtsanwalt gemäß § 39 Abs. 3 zweiter Satz StPO aF und nicht als Verteidiger nach § 39 Abs. 3 dritter Satz StPO aF in der Verteidigerliste geführt worden wäre. Eine Verteidigerliste für gemäß § 39 Abs. 3 zweiter Satz StPO aF eingetragene Rechtsanwälte werde aber schon seit 1.1.2008 nicht mehr geführt. Nach Ausführungen zum Gesundheitszustand des Bf wird zusammengefasst vorgebracht, dass es dem Bf in Gesamtschau der psychischen und physischen Beschwerden nicht mehr möglich sei, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben. Die belangte Behörde habe keinen Sachverständigen bestellt und auch eine Einvernahme des Bf unterlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht – ergänzend zu den Ausführungen unter Punkt I. – von folgendem Sachverhalt aus:

Es wurde von der belangten Behörde kein Sachverständigengutachten eingeholt, der Bf wurde nicht einvernommen.

II.2. Der unter Punkt I. und II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (vgl. § 24 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die belangte Behörde begründet die Abweisung des Antrags des Bf unter anderem damit, dass kein Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste erklärt worden wäre. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach § 39 Abs. 3 StPO aF hat der Präsident jedes Gerichtshofes zweiter Instanz für seinen Sprengel eine Verteidigerliste anzulegen, mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen, bei denen sie zu jedermanns Einsicht offenzuhalten ist (OLG L 8.1.2013, 9 Bs 348/12h). Gemäß der Übergangsbestimmung des § 516 Abs 4 StPO idF BGBl I Nr. 109/207 bleiben am 31. Dezember 2007 bestehende Eintragungen von Personen im Sinne des § 39 Abs 3 dritter Satz in der vor In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes geltenden Fassung in die Verteidigerliste aufrecht (OLG L 8.1.2013, 9 Bs 348/12h). § 516 Abs 4 StPO perpetuiert die am 31. Dezember 2007 bestehenden Eintragungen in die Verteidigerliste von Personen im Sinne des § 39 Abs. 3 dritter Satz StPO aF dahingehend, dass die dort eingetragenen Personen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres gesetzlich zur Vertretung in Strafverfahren berechtigt sind (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0023; OLG L 8.1.2013, 9 Bs 348/12h). Das Institut der Verteidigerliste ist an sich abgeschafft (*Jerabek* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 516 Rz 7; OLG L 8.1.2013, 9 Bs 348/12h), nur aufgrund der Übergangsbestimmung des § 516 Abs. 4 StPO sind die Verteidigerlisten im dort beschriebenen Umfang weiterzuführen, sodass (auch nur) Personen, die in diese Liste als „Nur“-Verteidiger eingetragen sind, unter den in § 516 Abs. 4 StPO genannten Voraussetzungen weiterhin als Verteidiger in Strafsachen tätig werden können (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0023). Hingegen sind Personen, die ausschließlich aufgrund ihrer Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in die Verteidigerliste eingetragen waren, nur mehr nach § 48 Abs. 1 Z. 4 1. Fall StPO zum Einschreiten befugt (OLG L 8.1.2013, 9 Bs 348/12h).

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 516 Abs. 4 StPO sind die Verteidigerlisten daher nur im dort beschriebenen Umfang (für „Nur“-Verteidiger) weiterzuführen, sodass bei Personen, die ausschließlich aufgrund ihrer Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in die Verteidigerliste eingetragen waren, ein Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste nicht erforderlich ist, da das Institut der Verteidigerliste insoweit ohnehin abgeschafft ist. Der Antrag des Bf könnte daher nur dann infolge eines „fehlenden“ Verzichts auf die Eintragung in die Verteidigerliste abgewiesen werden, wenn der Bf als „Nur“-Verteidiger im Sinne

des § 39 Abs. 3 dritter Satz StPO aF in die Verteidigerliste eingetragen war. Aufgrund der vorliegenden Verfahrensergebnisse ist aber gerade nicht ersichtlich, dass Bf als „Nur“-Verteidiger im Sinne des § 39 Abs. 3 dritter Satz StPO aF in die Verteidigerliste eingetragen gewesen wäre (wobei aus dem vorliegenden Behördenakt auch nicht ersichtlich ist, dass die belangte Behörde diesbezüglich Ermittlungen getätigt hätte). Vielmehr spricht das vom Bf vorgelegte Schreiben der Präsidentin des OLG L dafür, dass der Bf zu keinem Zeitpunkt in die Verteidiger-Liste als solcher gemäß § 39 Abs. 3 dritter Satz StPO aF eingetragen war. Eine Abweisung des Antrags des Bf mit der Begründung, dass kein Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste erklärt worden wäre, kommt daher nicht in Betracht.

III.2. Die belangte Behörde begründet die Abweisung des Antrags des Bf weiters damit, dass nicht festgestellt werden könne, dass beim Bf eine mehr als dreimonatige Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorliege. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

2.1. Nach der Rsp des VwGH setzt die Beurteilung der Berufsunfähigkeit in der Regel (wenn nicht Offenkundigkeit vorliegt) auf Sachverständigengutachten beruhende Feststellungen der Behörde über die körperlichen oder geistigen Gebrechen des Betroffenen und die davon ausgehenden Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Ausübung des anwaltlichen Berufs voraus (vgl. etwa VwGH 22.6.2016, Ro 2014/03/0080; vgl. auch die Rsp des OGH zum ASGG, wonach ein medizinisches Leistungskalkül grundsätzlich von amtswegen zu erheben ist und es eines Vorbringens bezüglich konkreter Einschränkungen nicht bedarf [OGH 15.9.1992, 10 ObS 197/92]). Im vorliegenden Fall wurde von Seiten der belangten Behörde der Bf zwar zur Vorlage von Nachweisen aufgefordert, ansonsten sind jedoch keine Ermittlungsschritte ersichtlich, insbesondere wurde weder ein Sachverständigengutachten eingeholt, noch wurde der Bf einvernommen. Eine Beurteilung dahingehend, welche körperlichen oder geistigen Gebrechen beim Bf vorliegen und welche Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Ausübung des anwaltlichen Berufs davon ausgehen, ist daher auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse nicht möglich. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht daher insoweit nicht fest.

2.2. Zur Begründung der belangten Behörde, wonach es mangels aussagekräftiger aktueller medizinischer Unterlagen bzw. eines substantiierten Vorbringens des Bf zu den aktuellen Beeinträchtigungen nicht möglich sei, eine mehr als drei Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes festzustellen, ist auszuführen, dass die belangte Behörde nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts zwar nicht verpflichtet ist, ihr Ermittlungsverfahren auf alle denkbaren gesundheitlichen Einschränkungen zu erstrecken, für deren Vorliegen keine ausreichenden Hinweise bestehen (vgl. auch die Rsp des OGH zum ASGG, etwa OGH 9.9.1997, 10 ObS 280/97t).

Allerdings liegt im gegenständlichen Fall jedenfalls nach der Eingabe vom 13.4.2018 (ON 5 des Behördenaktes) in Zusammenschau mit den sonstigen Eingaben des Bf ein ausreichend konkretes Vorbringen zur Berufsunfähigkeit vor, welches Ermittlungen bezüglich der vom Bf vorgebrachten Gründe für die Berufsunfähigkeit erforderlich macht(e). So bringt der Bf vor (vgl. insbesondere ON 5 des Behördenaktes), dass aufgrund der Herztransplantation des Bf eine schwächere Herzleistung und aufgrund der erforderlichen immunsuppressiven Medikamente eine Schwächung des Immunsystems vorliegen würden und zudem auch Sekundarschäden (an Leber bzw. Nieren) bzw. weitere Erkrankungen (Diabetes, Osteoporose, Durchblutungsstörungen in den Gliedmaßen) eingetreten wären. Der Bf bringt in diesem Zusammenhang unter anderem weiters vor, dass die *„schwerste Auswirkung [...] in der ständigen Herabsetzung der Belastbarkeit [bestehe ..., damit] verbunden ist ein stetiger Leistungsabfall verbunden mit Krankenständen“.* Schon aufgrund dieses Vorbringens wären aber konkrete Feststellungen dahingehend erforderlich, in wie fern (bzw. ob überhaupt) infolge der Herztransplantation und einer dadurch schwächeren Herzleistung und einer deswegen erforderlichen Medikamenteneinnahme in Zusammenschau mit den weiteren vorgebrachten Erkrankungen (Leber- bzw. Nierenschädigung, Diabetes, Osteoporose, Durchblutungsstörungen in den Gliedmaßen) die Belastbarkeit des Bf herabgesetzt ist und ob bzw. welche Auswirkungen eine allenfalls herabgesetzte Belastbarkeit auf die Fähigkeit zur Ausübung des anwaltlichen Berufs hat. Diese Feststellungen haben (in der Regel) auf Sachverständigengutachten zu gründen (vgl. VwGH 22.6.2016, Ro 2014/03/0080). Mit den vorgelegten Unterlagen hat der Bf die Durchführung der Herztransplantation und eine Medikamenteneinnahme im Übrigen auch ausreichend bescheinigt.

III.3. Steht der maßgebliche Sachverhalt nicht fest und sind ergänzende Ermittlungen erforderlich, so kann das Landesverwaltungsgericht gemäß § 28 VwGVG den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, sofern die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst weder im Interesse der Raschheit gelegen, noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist, wobei eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen vor allem dann geboten sein kann, wenn die Verwaltungsbehörde zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. etwa VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Angesichts des in § 28 VwGVG insgesamt verankerten Systems stellt die nach § 28 VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit nach der Rsp des VwGH bloß eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar (vgl. VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Hat die belangte Behörde den entscheidungswesentlichen Sachverhalt jedoch nur unzureichend festgestellt und damit keine für eine Entscheidung in der Sache nach

§ 28 Abs. 2 VwGVG ausreichenden brauchbaren Ermittlungsergebnisse geliefert, so kann eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde erfolgen (vgl. VwGH 23.2.2017, Ra 2016/09/0103). Im Schrifttum wird diesbezüglich unter anderem vertreten, dass insbesondere aufwändige Sachverhaltsermittlungen nicht durch die Verwaltungsgerichte, sondern durch die belangte Behörde durchgeführt werden sollen (vgl. *Pabel* in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014] Kap. 11 Rz 69 unter Hinweis auf *Eberhard*, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Rechtsschutz).

Im vorliegenden Fall liegen für die Beurteilung der im Beschwerdeverfahren relevanten (mehr als dreimonatigen) Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes keine für eine Entscheidung in der Sache ausreichenden („brauchbaren“) Ermittlungsergebnisse vor. Dies vor allem deswegen, weil keine (ausreichenden) Ermittlungen durch die belangte Behörde dahingehend erfolgten, in wie fern beim Bf infolge der Herztransplantation und einer deswegen erforderlichen Medikamenteneinnahme (in Zusammenschau mit den weiteren vorgebrachten Erkrankungen) die Belastbarkeit herabgesetzt ist und welche Auswirkungen eine solche allenfalls bestehende herabgesetzte Belastbarkeit auf die Fähigkeit zur Ausübung des anwaltlichen Berufs hat. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Ermittlung des Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Kostenersparnis oder Raschheit gelegen wäre, insbesondere ist auch nicht anzunehmen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht ein von ihm geführtes abschließen könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde nach Einholung ausreichender medizinscher Gutachten auf Basis des danach vorliegenden medizinischen Leistungskalküls einfacher und leichter beurteilen kann, welche Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Ausübung des anwaltlichen Berufs beim Bf bestehen, zumal sich die belangte Behörde selbst aus Rechtsanwälten zusammensetzt (und daher insbesondere die Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens regelmäßig nicht mehr erforderlich sein dürfte). Im Ergebnis wurde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes daher der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinsichtlich der im vorliegenden Beschwerdeverfahren relevanten Auswirkungen der Herztransplantation und einer deswegen erforderlichen Medikamenteneinnahme (in Zusammenschau mit den weiteren vorgebrachten Erkrankungen) auf die Fähigkeit des Bf zur Ausübung des anwaltlichen Berufs nicht ermittelt bzw. es liegen diesbezüglich keine für eine Entscheidung in der Sache nach § 28 Abs. 2 VwGVG ausreichenden Ermittlungsergebnisse vor, weswegen die Voraussetzungen für eine Aufhebung und Zurückverweisung gegeben sind. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren zunächst ein medizinisches Gutachten einzuholen haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. etwa VwGH 22.6.2016, Ro 2014/03/0080 zur Frage der Berufsunfähigkeit bzw. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0023 zur Wirkung der Übergangsbestimmung des § 516 Abs. 4 StPO). Die Beurteilung des Vorbringens des Bf (im Hinblick auf die Frage der Berufsunfähigkeit) und der Voraussetzungen des § 28 VwGVG erfolgten anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger